



## **Ergebnisniederschrift**

**über die Sitzung der Verbandsversammlung (ZAW-VV/VIII-018/2025)  
des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung  
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg**

**am 29.09.2025, 17:01 Uhr bis 17:15 Uhr,  
Kreistagssitzungssaal,  
Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt**

**Tagesordnung**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>
<b>Öffentlicher Teil</b>	
1.	Genehmigung der Ergebnisniederschrift der 17. Sitzung am 26.06.2025
2.	Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3.	Bericht der Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses
4.	Gebührenkalkulation 2026 - 2028 und 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung Vorlage: 0203-2025/ZAW
5.	Frauenförder- und Gleichstellungsplan für den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) Vorlage: 0201-2025/ZAW
6.	Abfallwirtschaftskonzept 2024 Vorlage: 0202-2025/ZAW
7.	Zwischenbericht 2. Quartal 2025 Vorlage: 0200-2025/ZAW
8.	Zwischenbericht 1. Quartal 2025 Vorlage: 0196-2025/ZAW
9.	Mitteilungen und Anfragen

<b>Anwesende</b>	
<b>Vorsitzende/r der Verbandsversammlung</b>	
Herr Frank Klock	
<b>stv. Vorsitzende/r</b>	
Herr Sven Blümlein	
Herr Michael Sandrock	
<b>Verbandsvorstand</b>	
Herr Lutz Köhler	
Herr Bürgermeister Jörg Lautenschläger	
Herr Bürgermeister Ralf Möller	
Frau Corinna Philippe-Küppers	
Frau Dagmar Wucherpfennig	
<b>Mitglieder</b>	
Herr John Kraft	
Frau Jutta Quaiser	
Herr Heinz Schwebel	
Frau Gabriele Winter	
Frau Marja-Riitta Weise	
Herr Wulf Heintzenberg	
Herr Reinhard Rupprecht	Stellvertreter für Frau Monika Heinlein
Herr Nils Zeißler	
Frau Tanja Linden-Weber	
Frau Barbara Roos	
Frau Rita Filipp	
Herr Dirk Schuchmann	
Frau Martina Bott	Stellvertreterin für Herrn Klaus Rinecker
Herr Thomas Jungfleisch	
Herr Stefan Bock	Stellvertreter für Frau Helga Weber
Herr Karlheinz Müller	
Frau Marita Keil	
Frau Dr. Linda Frey	
Herr Rainer Steuernagel	
Herr Jürgen Müller	
Herr Michael Ries	Stellvertreter für Herrn Udo Beutler
Herr Marco Tauber	
Herr Günter Annacker	Stellvertreter für Herrn Frank Schäfer
Herr Holger Rädge	Stellvertreter für Frau Constanze Seidelmann
Frau Daniela Dalpke	Stellvertreterin für Herrn Dr. Simon Elliott
Frau Dr. Annette Rückert	
Herr Dieter Lang	
Herr Dr. Walter Sydow	
Herr Manfred Berger	
Herr Sebastian Rouven Sehlbach	
<b>Verwaltung</b>	
Frau Alexandra Hilzinger	
Frau Diana Kohlbacher	
<b>Geschäftsführung</b>	
Herr Carsten Helfmann	

<b>Abwesende</b>
<b>Verbandsvorstand</b>
Herr Gerhard Bonifer-Dörr
Herr Heiko Handschuh
<b>Mitglieder</b>
Herr Prof. Dr.-Ing. Ingo Jeromin
Frau Monika Heinlein
Frau Bürgermeisterin Claudia Lange
Herr Thorsten Eisele
Frau Iris Fichtner
Herr Klaus Rinecker
Frau Helga Weber
Herr Markus Geßner
Herr Udo Beutler
Herr Wolfgang Rausch
Herr Frank Schäfer
Herr Maximilian Schimmel
Frau Constanze Seidelmann
Frau Iris Walters
Frau Dipl.-Des JD Ulrike Eddiks
Herr Heinz Kirchhof
Herr Dr. Simon Elliott
Herr Eckhard Bachmann
Herr Benjamin Gürkan

**Verbandsversammlungs vorsitzender Klock** stellt fest:

1. Die Einladung zur 18. Sitzung der Verbandsversammlung ist form- und fristgerecht ergangen. Die öffentliche Bekanntmachung der Einladung erfolgte im Darmstädter Echo in der Ausgabe vom 13.09.20025.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig.
3. **Verbandsversammlungs vorsitzender Klock** verweist auf die Tagesordnung. Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht erhoben.
4. Schriftführerin ist Alexandra Hilzinger.

**Protokoll**  
des öffentlichen Teils

**Beschluss zu TOP 1.**

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Genehmigung der Ergebnisniederschrift der 17. Sitzung am 26.06.2025**

Beschluss:

---

Gegen die Ergebnisniederschrift der 17. Sitzung werden keine Einwände erhoben.

Sie gilt damit als genehmigt.

**Beschluss zu TOP 2.**

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Bericht des Vorstandsvorsitzenden**

Beschluss:

---

**Verbandsvorstandsvorsitzender Köhler** berichtet über folgende Themen:

Projektstand ZAW 2030

- Umstellung von 2PC-Lösung (PC im Büro und 2. PC im Homeoffice) auf Laptop für alle Beschäftigten bis Jahresende abgeschlossen und damit das Update auf Windows 11 erledigt
- Ausstattung mit höhenverstellbaren Schreibtischen für alle Beschäftigten Anfang 2026 abgeschlossen
- Einstellungen: FDL Finanzen, AL Technik, EMAS-Beauftragter, FDL KOA, Hausmeister
- Sanierung der Außenfassade abgeschlossen

Kreisweite Müllsammelaktion

- vom 27.09. bis 18.10.2025 16 von 23 Kommunen im genannten Zeitraum.
- Der ZAW stellt den Teilnehmenden Handschuhe, Müllsäcke & Warnwesten zur Verfügung.
- Er übernimmt die Kosten für das gestellte Material und die Entsorgung (~7000 Euro).
- Als Dankeschön erhalten alle Helferinnen und Helfer ein kleines, nachhaltiges Geschenk.
- Jährlich nehmen rund 2000 Helferinnen und Helfer teil.

Wortmeldungen zur Müllsammelaktion: **Verbandsmitglied Dr. Frey** fragt nach den Gründen für die fehlende Teilnahme der übrigen Kommunen. **Geschäftsführer Helfmann** erläutert, dass einige Kommunen außerhalb des Aktionszeitraums sammeln. Wie das Engagement der Kommunen im Einzelnen ausfällt, wird seitens des ZAW evaluiert.

**Beschluss zu TOP 3.**

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Bericht der Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses**

Beschluss:

---

**Ausschussvorsitzende Winter** berichtet über die am 23.09.2025 stattgefundene Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Zu den Tagesordnungspunkten 4 „Gebührenkalkulation 2026 - 2028 und 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung“, 5 „Frauenförder- und Gleichstellungsplan für den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) und 6 „Abfallwirtschaftskonzept 2024“ hat der Haupt- und Finanzausschuss nach inhaltlichem Austausch einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Verbandsversammlung die Zustimmung.

Tagesordnungspunkte 7 „Zwischenbericht 2. Quartal 2025“ und 8 „Zwischenbericht 1. Quartal 2025“ wurden zur Kenntnis genommen.

**Beschluss zu TOP 4.**

Vorlage-Nr.: 0203-2025/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Gebührenkalkulation 2026 - 2028 und 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung**Beschluss: **ungeändert beschlossen****Beschluss:**

Die Verbandsversammlung nimmt die Gebührenkalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren für die Jahre 2026 - 2028 (Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt nachfolgende 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung.

Die von der Verbandsversammlung am 15.12.2023 beschlossene und am 01.01.2024 in Kraft getretene 9. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlagen werden wie folgt geändert:

<b>Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)</b>	<b>Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)</b>
<p>Die Abfallsatzung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (BVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),</li> <li>- § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80),</li> <li>- §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).</li> </ul>	<p>Die Abfallsatzung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (BVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),</li> <li>- § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232), i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80),</li> <li>- §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).</li> </ul>

2. § 9 „Eigenkompostierung“ wird gestrichen.

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
<p>(1) Von der Abfallentsorgung ausgenommen sind kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Bioabfälle), wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er sie auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a) selbst verwertet und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1) beantragt.</p> <p>(2) Der ZAW kann die Befreiung nach Absatz 1 zulassen, wenn der Anschlusspflichtige schriftlich bestätigt und nachweist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf dem Grundstück kein Bioabfallgefäß aufgestellt ist,</li> <li>b) das bisher auf dem Grundstück aufgestellte Bioabfallgefäß zurückgegeben wird,</li> <li>c) alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Garten- und Küchenabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden,</li> <li>d) für die Ausbringung des Produkts eine eigene, gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner vorhanden ist.</li> </ul> <p>(3) Mitglieder einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 16 Abs. 4) und Mieter von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, auf deren Grundstück Bioabfallgefäße vorhanden sind und genutzt werden, sind nicht antragsberechtigt.</p> <p>(4) Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz sind nur dann antragsberechtigt, wenn im Aufteilungsplan der Wohnanlage ein Sondereigentum an einem Grundstücksteil in entsprechender Größe ausgewiesen ist.</p> <p>(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird bis zu drei Jahre unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann jeweils für weitere drei Jahre verlängert werden.</p>	<p>§ 9 Eigenkompostierung - gestrichen 01.01.2026 -</p>

3. In § 13 „Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem“ werden die Absätze (1), (8) und (10) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
<p>(1) Der ZAW sammelt in haushaltsüblichem Umfang im Holsystem folgende verwertbaren oder sperrigen Abfälle ein:</p> <p>a) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Bioabfall),</p> <p>b) Papier, Pappe, Kartonage (PPK),</p> <p>c) sperrige Abfälle bis zu 4 cbm,</p> <p>d) Elektro- und Elektronikgeräte (ohne Leuchtstoffröhren).</p> <p>(8) Die Einsammlung der sperrigen Abfälle sowie der Elektro- und Elektronikgeräte (Absatz 1 Buchstaben c) und d) erfolgt auf Abruf im Rahmen der Sperrmüll- und Elektroschrottabfuhr.</p> <p>(10) Die Anmeldungen für die Sperrmüll-, Elektroschrott- und Express-Service-Abfuhr nimmt der ZAW entgegen.</p>	<p>(1) Der ZAW sammelt in haushaltsüblichem Umfang im Holsystem folgende verwertbaren oder sperrigen Abfälle ein:</p> <p>a) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Bioabfall),</p> <p>b) Papier, Pappe, Kartonage (PPK),</p> <p>c) sperrige Abfälle bis zu 4 cbm,</p> <p>(8) Die Einsammlung der sperrigen Abfälle (Absatz 1 Buchstabe c) erfolgt auf Abruf im Rahmen der Sperrmüllabfuhr.</p> <p>(10) Die Anmeldungen für die Sperrmüll- und Express-Service-Abfuhr nimmt der ZAW entgegen.</p>

4. § 20 „Bereitstellung der Abfallgefäße, der sperrigen Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte am Abfuhrtag“ wird die Überschrift des Paragraphen ersetzt sowie die Absätze (3), (4) und (7) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
<p>Überschrift: Bereitstellung der Abfallgefäße, der sperrigen Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte am Abfuhrtag“</p> <p>(3) An dem vom ZAW festgesetzten Einsammlungstag sind die sperrigen Abfälle oder die Elektro- und Elektronikgeräte eindeutig getrennt vom Abfallbesitzer am Grundstück an gut erreichbarer Stelle so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.</p> <p>(4) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle sowie die Elektro- und Elektronikgeräte werden mit der Bereitstellung Eigentum des ZAW. Es ist verboten, diese zu durchsuchen, umzulagern, wegzunehmen, Gegenstände hinzuzufügen oder Elektro- und Elektronikgeräte zu entwenden.</p> <p>(7) Eine Bereitstellung der Gefäße bzw. von Sperrmüll/ Elektro- und Elektronikgeräten an Privatstraßen ist nur dann möglich, wenn dem ZAW bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen eine Haftungsfreistellung für die Befahrbarkeit mit</p>	<p>Überschrift: Bereitstellung der Abfallgefäße und der sperrigen Abfälle am Abfuhrtag</p> <p>(3) An dem vom ZAW festgesetzten Einsammlungstag sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer am Grundstück an gut erreichbarer Stelle so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.</p> <p>(4) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des ZAW. Es ist verboten, diese zu durchsuchen, umzulagern, zu entwenden oder Gegenstände hinzuzufügen.</p> <p>(7) Eine Bereitstellung der Gefäße bzw. von Sperrmüll an Privatstraßen ist nur dann möglich, wenn dem ZAW bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen eine Haftungsfreistellung für die Befahrbarkeit mit</p>

Abfallsammelfahrzeugen von dem Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft der Privatstraße ausgehändigt wurde und keine straßenrechtlichen bzw. arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen dem entgegenstehen.	Abfallsammelfahrzeugen von dem Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft der Privatstraße ausgehändigt wurde und keine straßenrechtlichen bzw. arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen dem entgegenstehen.
--	--

5. In § 21 „Abfuhr“ wird Absatz (3) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.	(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.

6. In § 27 „Gebühren für Restmüllgefäße“ werden die Gebühren der Absätze (1) bis (4) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)																				
<p>(1) Die monatliche Grundgebühr für ein Restmüll-Kleingefäß beträgt für das</p> <table> <tr> <td>50-Liter-Gefäß</td> <td>11,20 €,</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Gefäß</td> <td>13,60 €,</td> </tr> <tr> <td>80-Liter-Gefäß</td> <td>18,00 €,</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Gefäß</td> <td>27,00 €,</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Gefäß</td> <td>54,00 €.</td> </tr> </table>	50-Liter-Gefäß	11,20 €,	60-Liter-Gefäß	13,60 €,	80-Liter-Gefäß	18,00 €,	120-Liter-Gefäß	27,00 €,	240-Liter-Gefäß	54,00 €.	<p>(1) Die monatliche Grundgebühr für ein Restmüll-Kleingefäß beträgt für das</p> <table> <tr> <td>50-Liter-Gefäß</td> <td>13,04 €,</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Gefäß</td> <td>15,64 €,</td> </tr> <tr> <td>80-Liter-Gefäß</td> <td>20,88 €,</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Gefäß</td> <td>31,28 €,</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Gefäß</td> <td>62,56 €.</td> </tr> </table>	50-Liter-Gefäß	13,04 €,	60-Liter-Gefäß	15,64 €,	80-Liter-Gefäß	20,88 €,	120-Liter-Gefäß	31,28 €,	240-Liter-Gefäß	62,56 €.
50-Liter-Gefäß	11,20 €,																				
60-Liter-Gefäß	13,60 €,																				
80-Liter-Gefäß	18,00 €,																				
120-Liter-Gefäß	27,00 €,																				
240-Liter-Gefäß	54,00 €.																				
50-Liter-Gefäß	13,04 €,																				
60-Liter-Gefäß	15,64 €,																				
80-Liter-Gefäß	20,88 €,																				
120-Liter-Gefäß	31,28 €,																				
240-Liter-Gefäß	62,56 €.																				
<p>(2) Die Entleerungsgebühr für die 13. bis 26. Entleerung eines Restmüll-Kleingefäßes beträgt für das</p> <table> <tr> <td>50-Liter-Gefäß</td> <td>11,20 €,</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Gefäß</td> <td>13,60 €,</td> </tr> <tr> <td>80-Liter-Gefäß</td> <td>18,00 €,</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Gefäß</td> <td>27,00 €,</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Gefäß</td> <td>54,00 €.</td> </tr> </table>	50-Liter-Gefäß	11,20 €,	60-Liter-Gefäß	13,60 €,	80-Liter-Gefäß	18,00 €,	120-Liter-Gefäß	27,00 €,	240-Liter-Gefäß	54,00 €.	<p>(2) Die Entleerungsgebühr für die 13. bis 26. Entleerung eines Restmüll-Kleingefäßes beträgt für das</p> <table> <tr> <td>50-Liter-Gefäß</td> <td>13,04 €,</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Gefäß</td> <td>15,64 €,</td> </tr> <tr> <td>80-Liter-Gefäß</td> <td>20,88 €,</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Gefäß</td> <td>31,28 €,</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Gefäß</td> <td>62,56 €.</td> </tr> </table>	50-Liter-Gefäß	13,04 €,	60-Liter-Gefäß	15,64 €,	80-Liter-Gefäß	20,88 €,	120-Liter-Gefäß	31,28 €,	240-Liter-Gefäß	62,56 €.
50-Liter-Gefäß	11,20 €,																				
60-Liter-Gefäß	13,60 €,																				
80-Liter-Gefäß	18,00 €,																				
120-Liter-Gefäß	27,00 €,																				
240-Liter-Gefäß	54,00 €.																				
50-Liter-Gefäß	13,04 €,																				
60-Liter-Gefäß	15,64 €,																				
80-Liter-Gefäß	20,88 €,																				
120-Liter-Gefäß	31,28 €,																				
240-Liter-Gefäß	62,56 €.																				
<p>(3) Die monatliche Entleerungsgebühr für das 1.100-Liter-Gefäß beträgt bei</p> <table> <tr> <td>zweiwöchentlicher Abfuhr</td> <td>293,40 €,</td> </tr> <tr> <td>wöchentlicher Abfuhr</td> <td>440,20 €.</td> </tr> </table>	zweiwöchentlicher Abfuhr	293,40 €,	wöchentlicher Abfuhr	440,20 €.	<p>(3) Die monatliche Entleerungsgebühr für das 1.100-Liter-Gefäß beträgt bei</p> <table> <tr> <td>zweiwöchentlicher Abfuhr</td> <td>425,92 €,</td> </tr> <tr> <td>wöchentlicher Abfuhr</td> <td>684,28 €.</td> </tr> </table>	zweiwöchentlicher Abfuhr	425,92 €,	wöchentlicher Abfuhr	684,28 €.												
zweiwöchentlicher Abfuhr	293,40 €,																				
wöchentlicher Abfuhr	440,20 €.																				
zweiwöchentlicher Abfuhr	425,92 €,																				
wöchentlicher Abfuhr	684,28 €.																				
<p>(4) Ein 50-Liter Müllsack wird zum Stückpreis von 7,90 € abgegeben.</p>	<p>(4) Ein 50-Liter Müllsack wird zum Stückpreis von 13,00 € abgegeben.</p>																				

7. In § 28 „Gebühren für eine Müllschleuse“ werden die Gebühren der Absätze (1) bis (4) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
(1) Die monatliche Grundgebühr für eine Müllschleuse beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr 196,20 €, wöchentlicher Abfuhr 294,40 €.	(1) Die monatliche Grundgebühr für eine Müllschleuse beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr 286,72 €, wöchentlicher Abfuhr 573,44 €.
(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt in der Kategorie  A 91,20 €, B 159,60 €, C 228,00 €, D 296,40 €.	(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt in der Kategorie  A 158,40 €, B 277,20 €, C 396,00 €, D 514,80 €.
(3) Die Leistungsgebühr für jeden weiteren Einfüllvorgang beträgt 1,90 €.	(3) Die Leistungsgebühr für jeden weiteren Einfüllvorgang beträgt 3,30 €.
(4) Bei Verlust eines Transponders werden 15,00 € erhoben.	(4) Bei Verlust eines Transponders werden 20,00 € erhoben.

8. In § 29 „Leistungsgebühr für zusätzliche Sperrmüllabfuhren“ ändern sich die Gebühren der Absätze (1) bis (3) wie folgt:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
(1) Für die dritte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr wird eine Leistungsgebühr von 94,40 € erhoben.	(1) Für die dritte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr wird eine Leistungsgebühr von 153,13 € erhoben.
(2) Die Leistungsgebühr für die „Express-Service-Abfuhr“ bis zu 4 cbm beträgt 94,40 €.	(2) Die Leistungsgebühr für die „Express-Service-Abfuhr“ bis zu 4 cbm beträgt 153,13 €.
(3) Erfolgt die dritte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr als „Express-Service-Abfuhr“, wird eine Leistungsgebühr von 188,80 € erhoben.	(3) Erfolgt die dritte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr als „Express-Service-Abfuhr“, wird eine Leistungsgebühr von 306,26 € erhoben.

9. In § 30 „Gebühren für die Containerabfuhr“ ändert sich Abs. (2) wie folgt:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)																																
(2) Die sich aus der monatlichen Miete und den Kosten je Abfuhr zusammensetzende Grundgebühr beträgt für einen	(2) Die sich aus der monatlichen Miete und den Kosten je Abfuhr zusammensetzende Grundgebühr beträgt für einen																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Containerart</th> <th>cbm</th> <th>Monatsmiete</th> <th>Kosten je Abfuhr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Normalcontainer</td> <td>10</td> <td>28,40 €</td> <td>142,70 €</td> </tr> <tr> <td>Normalcontainer</td> <td>20</td> <td>41,68 €</td> <td>182,07 €</td> </tr> <tr> <td>Normalcontainer</td> <td>30</td> <td>48,32 €</td> <td>209,29 €</td> </tr> </tbody> </table>	Containerart	cbm	Monatsmiete	Kosten je Abfuhr	Normalcontainer	10	28,40 €	142,70 €	Normalcontainer	20	41,68 €	182,07 €	Normalcontainer	30	48,32 €	209,29 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Containerart</th> <th>cbm</th> <th>Monatsmiete</th> <th>Kosten je Abfuhr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Normalcontainer</td> <td>10</td> <td>35,18 €</td> <td>194,82 €</td> </tr> <tr> <td>Normalcontainer</td> <td>20</td> <td>51,68 €</td> <td>249,44 €</td> </tr> <tr> <td>Normalcontainer</td> <td>30</td> <td>59,92 €</td> <td>286,73 €</td> </tr> </tbody> </table>	Containerart	cbm	Monatsmiete	Kosten je Abfuhr	Normalcontainer	10	35,18 €	194,82 €	Normalcontainer	20	51,68 €	249,44 €	Normalcontainer	30	59,92 €	286,73 €
Containerart	cbm	Monatsmiete	Kosten je Abfuhr																														
Normalcontainer	10	28,40 €	142,70 €																														
Normalcontainer	20	41,68 €	182,07 €																														
Normalcontainer	30	48,32 €	209,29 €																														
Containerart	cbm	Monatsmiete	Kosten je Abfuhr																														
Normalcontainer	10	35,18 €	194,82 €																														
Normalcontainer	20	51,68 €	249,44 €																														
Normalcontainer	30	59,92 €	286,73 €																														

Presscontainer	10	223,18 €	158,80 €	Presscontainer	10	208,25 €	194,82 €
Presscontainer	20	256,00 €	202,62 €	Presscontainer	20	297,50 €	190,82 €

10. In § 32 „Zusatzgebühren“ werden die Gebühren der Absätze (1), (2) und (4) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
(1) Für zusätzlich bereitgestelltes Bioabfallgefäßvolumen werden je 120 Liter 2,40 € monatlich berechnet.	(1) Für zusätzlich bereitgestelltes Bioabfallgefäßvolumen werden je 120 Liter 3,60 € monatlich berechnet.
(2) Die Gebühr für die zusätzliche Abfuhr beträgt für das a) 1.100-Liter-Restmüllgefäß 134,40 €, b) 1.100-Liter-Papiergefäß 12,50 €	(2) Die Gebühr für die zusätzliche Abfuhr beträgt für das a) 1.100-Liter-Restmüllgefäß 155,90 €, b) 1.100-Liter-Papiergefäß 17,34 €
(4) Für die Abfuhr eines fehlbefüllten 1.100-Liter-Papiergefäßes im Rahmen der Restmüllabfuhr wird eine Gebühr von 134,40 € erhoben.	(4) Für die Abfuhr eines fehlbefüllten 1.100-Liter-Papiergefäßes im Rahmen der Restmüllabfuhr wird eine Gebühr von 155,90 € erhoben.

11. § 33 „Gebührenermäßigung für Eigenkompostierer“ wird gestrichen.

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
(1) Der vom Anschluss- und Benutzungszwang befreite Eigenkompostierer (§ 9 Absätze 1 und 2) erhält die Gebührenermäßigung ab dem Monatsersten, der auf den Zugangstag des Befreiungsbescheides oder den Tag der Rückgabe des Bioabfallgefäßes folgt.	§ 33 Gebührenermäßigung für Eigenkompostierer - gestrichen 01.01.2026 -
(2) Die Gebührenermäßigung beträgt 4,00 € monatlich. Sie wird mit der Grundgebühr für das zugeteilte Restmüll-Kleingefäß verrechnet. Die Verrechnung erfolgt mit dem Folgebescheid.	
(3) Die Gebührenermäßigung erhält auf Nachweis auch der unter die Regelungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe e) oder des § 18 Abs. 2 in Bezug auf Bioabfall und Grünschnitt fallende Gebührenpflichtige.	

12. In § 34 Verwaltungsgebühren werden Abs. (1) und (2) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
(1) Der ZAW erhebt für die erstmalige Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 9 Abs. 1) oder auf Zusammenschluss zu einer	(1) Der ZAW erhebt für die erstmalige Bearbeitung eines Antrages auf Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 17 Abs. 1) sowie

Entsorgungsgemeinschaft (§ 17 Abs. 1) sowie für die An-, Um- und Abmeldung von Restmüll- und Bioabfallgefäßen jeweils eine Verwaltungsgebühr im Sinne des § 9 HessKAG von 12,50 €.	für die An-, Um- und Abmeldung von Restmüll- und Bioabfallgefäßen jeweils eine Verwaltungsgebühr im Sinne des § 9 HessKAG 17,34 von €.
(2) Für das Aufstellen oder den Abbau einer Müllschleuse wird eine Gebühr von 125,00 € erhoben.	(2) Für das Aufstellen oder den Abbau einer Müllschleuse wird eine Gebühr von 173,12 € erhoben.

13. In § 36 „Ordnungswidrigkeiten“ im Abs. (1) wird Punkt 14. wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
14. entgegen § 20 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte unbefugt durchsucht, umlagert, entwendet oder Gegenstände hinzufügt	14. entgegen § 20 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht, umlagert, entwendet oder Gegenstände hinzufügt

14. Die 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig  
 Zustimmung (Ja):   
 Ablehnung (Nein):   
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW/UWG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SKB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

**Beschluss zu TOP 5.**

Vorlage-Nr.: 0201-2025/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Frauenförder- und Gleichstellungsplan für den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

**Beschluss:**

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan für die Jahre 2025 bis 2030 für den Bereich ZAW wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung (Ja):  einstimmig  
Ablehnung (Nein):   
Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW/UWG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SKB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

**Beschluss zu TOP 6.**

Vorlage-Nr.: 0202-2025/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Abfallwirtschaftskonzept 2024**Beschluss: **ungeändert beschlossen****Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg beschließt gemäß § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, in der Fassung vom 24.02.2012, zuletzt geändert am 02.03.2023) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG, in der Fassung vom 06.03.2013) sowie den §§ 8 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG, 16.12.1969, in der Fassung vom 16.02.2023) das vorgelegte Abfallwirtschaftskonzept als verbindliche Grundlage für die Abfallwirtschaft im ZAW-Verbandsgebiet.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig  
 Zustimmung (Ja):   
 Ablehnung (Nein):   
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
<b>SPD</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>CDU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Grüne</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>FDP</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>AfD</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>FW/UWG</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>SKB</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>fraktionslos</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

**Beschluss zu TOP 7.**

Vorlage-Nr.: 0200-2025/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Zwischenbericht 2. Quartal 2025**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

---

Die Geschäftsführung des ZAW legt den als Anlage beigefügten Zwischenbericht für das 2. Quartal 2025 zur Kenntnis vor.

**Beschluss zu TOP 8.**

Vorlage-Nr.: 0196-2025/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Zwischenbericht 1. Quartal 2025**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

---

Die Geschäftsführung des ZAW legt den als Anlage beigefügten Zwischenbericht für das 1. Quartal 2025 zur Kenntnis vor.

**Beschluss zu TOP 9.**

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Mitteilungen und Anfragen**

Beschluss:

---

**Verbandsversammlungsvorsitzender Klock** verweist auf die kommenden Sitzungstermine:

18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses: 2.12.2025

19. Sitzung der Verbandsversammlung: 10.12.2025

Da keine weiteren Mitteilungen und Anfragen vorliegen, schließt **Verbandsversammlungsvorsitzender Klock** um 17.15 Uhr die Sitzung.

---  
**Ende der Niederschrift**  
---

Darmstadt, den 14. Oktober 2025

gez. Frank Klock  
Frank Klock  
Verbandsversammlungsvorsitzender

gez. Alexandra Hilzinger  
Alexandra Hilzinger  
Schriftführerin